



DGB Bezirk Berlin-Brandenburg | Keithstraße 1+3 | 10787 Berlin

Ministerium der Finanzen  
des Landes Brandenburg  
Referat 45  
Heinrich-Mann-Alle 107  
14473 Potsdam

**Vorab per Email an: [Beate.Kirchhoff@mdf.brandenburg.de](mailto:Beate.Kirchhoff@mdf.brandenburg.de)**

**Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017 im Land Brandenburg**

7. April 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung Entwurfes eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017 im Land Brandenburg. Zu dem Gesetzentwurf nimmt der DGB wie folgt Stellung:

**1. Besoldungsanpassung**

Die Brandenburger Landesregierung und die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im DGB haben sich am 27. März 2017 in einem Gespräch darauf verständigt, dass das Tarifergebnis im öffentlichen Landesdienst zeit- und grundsätzlich wirkungsgleich auf die Brandenburger Beamtinnen und Beamten übertragen wird. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden im Artikel 1 in den §§ 1 bis 5 die konkreten prozentualen Erhöhungen der Dienstbezüge und der sonstigen Bezüge für die Kalenderjahre 2017 und 2018 festgelegt. Dem entsprechend werden die Bezüge zum 1. Januar 2017 um 1,8 Prozent (bereits abzüglich 0,2 Prozent für die Versorgungstücklage) und zum 1. Januar 2018 um 2,35 Prozent (ohne Abzug für die Versorgungsrücklage) erhöht. Zusätzlich wird die Besoldung aller Beamten in diesem Jahr um weitere 0,65 Prozent und im nächsten Jahr um weitere 0,5 Prozent angehoben.

Der DGB begrüßt die Besoldungsübertragung grundsätzlich als einen richtigen Schritt der Landesregierung. Die Besoldungserhöhungen greifen wesentliche Forderungen des DGB auf und zeigen den Beamtinnen und Beamten Wertschätzung für ihre Arbeit. Der DGB begrüßt auch ausdrücklich, dass die Erhöhung rückwirkend zum 1. Januar 2017 gezahlt wird und damit zeitgleich mit der Tarifierhöhung für die Angestellten gilt.

Grundsätzlich begrüßt der DGB zudem die über dem Tarifabschluss liegenden Besoldungserhöhungen. Damit steigt die Besoldung 2017 insgesamt um 2,45 Prozent und 2018 um weitere 2,85 Prozent. Außerdem erhalten die Beamtenanwärterinnen und -anwärter die im Tarifabschluss für Auszubildende vorgesehene Erhöhung von 35 Euro in 2017 und weitere

**Matthias Schlenzka**

Abteilungsleiter  
Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik

[matthias.schlenzka@dgb.de](mailto:matthias.schlenzka@dgb.de)

Telefon: 030 21240-200  
Telefax: 030 21240-114

Keithstraße 1+3  
10787 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

35 Euro in 2018. Dies sind positive Signale an Fachkräfte, um die Brandenburg bundesweit mit anderen öffentlichen und privaten Arbeitgebern konkurrieren zu können.

## **2. Versorgungsrücklage**

Der DGB nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung nicht beabsichtigt, die bis 31. Dezember 2017 geltende gesetzliche Regelung zu verlängern, wonach den Beamtinnen und Beamten ein Anteil für die Versorgungsrücklage in Höhe von 0,2 Prozent der Besoldungserhöhung abzuziehen ist. Diese Regelung läuft somit auf Vorschlag der Landesregierung zum 31. Dezember 2017 ab.

## **3. Nachzahlungsgesetz**

Mit Artikel 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes soll das „Gesetz zur Nachzahlung von Besoldung im Land Brandenburg“ (Nachzahlungsgesetz) eingeführt werden. Damit soll eine gesetzliche Regelung zur Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen für die Jahre 2004 bis 2014 für den Beamtenbereich im Land Brandenburg getroffen werden. Diese Regelungen werden vom DGB kritisiert.

Hintergrund dieser Regelung ist die Feststellung der Landesregierung, dass die Besoldung der Brandenburger Beamtinnen und Beamten in den Jahren 2004 bis 2014 vom Landesgesetzgeber nicht amtsangemessen festgelegt worden war. Daher ist zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht in den aktuell anhängigen Verfahren zur Höhe der Besoldung im Land Brandenburg die Verfassungswidrigkeit der Besoldung in den Jahren 2004 bis 2014 feststellen wird. Mit dem Nachzahlungsgesetz soll der zu erwartenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vorgegriffen werden. Positiv ist dabei, dass die Landesregierung die nicht amtsangemessene Besoldung für die Jahre 2004 bis 2014 rückhaltlos eingesteht und mit einer konkreten Nachzahlungsregelung einen Ausgleich vornehmen will.

Der DGB kritisiert jedoch, dass diese Regelung per Gesetz alleine auf die Beamtinnen und Beamten beschränkt wird, die in den jeweiligen Jahren gegen die Höhe ihrer Besoldung schriftlich Widerspruch eingelegt haben. Mit der in dem Entwurf des Nachzahlungsgesetzes gewählten Formulierung werden alle anderen Beamtinnen und Beamte ausgeschlossen. Konkret bedeutet dies, dass fast 99 Prozent der Brandenburger Beamtinnen und Beamten trotz offensichtlicher Verfassungswidrigkeit ihrer Besoldung in den Jahren 2004 bis 2014 nicht mit einer nachträglichen Korrektur rechnen können.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei einer Feststellung der Nichtamtsangemessenheit der Besoldung der Dienstherr nur in Fällen zur Nachbesoldung verpflichtet werden soll, in denen die betroffenen Beamtinnen und Beamten aktiv gegen die Besoldung vorgegangen sind. Für die Brandenburger Beamtinnen und Beamten entsteht durch diese Regelung der Eindruck, dass sich der Gesetzgeber mit einem Rückzug auf juristische Formalitäten und Fristen seiner Verantwortung für eine amtsangemessene Besoldung entziehen will.

Der DGB erwartet, dass bei einer festgestellten Verfassungswidrigkeit der Besoldung und einer Feststellung des Vorstoßes gegen das Alimentationsgebot ein individuelles Widerspruchsverfahren entbehrlich sein kann und muss. Andernfalls befürchtet der DGB in der Konsequenzen ein Verlust in das Vertrauen der Beamtinnen und Beamten darin, dass sich der Dienstherr in der beamtenrechtlichen Gesetzgebung an den Grundsatz der Verfassungsmäßigkeit und Verfassungskonformität hält und daran gebunden fühlt. Die Beamtinnen und Beamten könnten zukünftig mit Blick auf das fehlende Vertrauen gefordert sein, u.a. bei allen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Veränderungen, rein vorsorglich und rechtswahrend Widersprüche an den Dienstherrn zu übermitteln, um gegebenenfalls entstehende Ansprüche fristwahrend zu sichern.

— Das von der Landesregierung vorgeschlagene Verfahren wirft neben den politischen Fragestellungen auch weitere rechtliche Problem auf. Es ist davon auszugehen, dass die Frage des Ausschlusses von Nachzahlungen bei Beamtinnen und Beamten ohne Widersprüche einer (verfassungs)-rechtlichen Überprüfung zugeführt wird. Sollte die Landesregierung also bei ihrer Rechtsauffassung bleiben, ist zu erwarten, dass in dieser Frage kein Rechtsfrieden einziehen wird.

— Im Übrigen hält der DGB auch die Verknüpfung des Besoldungsanpassungsgesetzes mit dem Nachzahlungsgesetz nicht für geboten. Beide Fragen sollten entsprechend in zwei getrennten Gesetzesvorhaben behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Matthias Schlenzka', is written over a horizontal line.

Matthias Schlenzka